OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351633/3/BZ

Datum:
Linz, 5. Mai 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Februar 2025, GZ: BHVBSO-2025-1652/20-EDL, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Februar 2025, GZ: BHVBSO-2025-1652/20-EDL, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 6.2.2025, GZ: BHVBSO-2025-1652/20-EDL, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 2.1.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen festgestellt worden sei, dass der Bf im Dezember 2024 und im Jänner 2025 Überweisungen der Firma B__ erhalten habe, die den Richtsatz für alleinstehende Personen bei der Sozialhilfe übersteigen. Die Überweisung am 16.12.2024 in der Höhe von 6.119 Euro und am 16.1.2025 in der Höhe von 5.480,30 Euro seien auf den Kontoauszügen ersichtlich. Das Einkommen des Bf liege somit über dem Sozialhilferichtsatz für alleinstehende Personen (1.209,01 Euro) und könne daher keine Sozialhilfe gewährt werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 6.2.2025, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass ihm von 2.1.2025 bis einschließlich 15.3.2025 Sozialhilfe zuerkannt wird, beantragt wird.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bf die gesetzliche Freibetragsgrenze von 7.254,06 Euro nicht überschritten habe. Der Betrag in der Höhe von 6.119 Euro von Dezember 2024 sei eine Abrechnung von November und der Betrag in der Höhe von 5.480,30 Euro von Jänner 2025 sei eine Abrechnung von Dezember 2024. Weiters stehe ein Insolvenzverfahren in beträchtlicher Höhe bevor, sodass er kein Vermögen von ca. 11.000 Euro besitze. Die Behörde habe alle Unterlagen detailliert und rechtzeitig erhalten, es gebe keine Sonderzahlungen und keine Guthaben auf Konten, keinen PKW oder dergleichen, sondern liege bei Gericht ein Offenbarungseid zur Tilgung/Verwertung für das Insolvenzgericht, auf.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 6.3.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Zudem wurde weder vom Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger.

Er hat mit Antrag vom 2.1.2025 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

Der Bf hat von der B__ am 16.12.2024 6.119 Euro und am 16.1.2025 5.480,30 Euro überwiesen erhalten.

Darüber hinaus wurden von der belangten Behörde keine (umfassenden) Ermittlungsschritte gesetzt, insbesondere wurden keine Ermittlungen zum Vorliegen einer sozialen Notlage im Monat Februar 2025 (sowie im Monat März 2025) getätigt.

Es liegt eine Einstellungszusage der B__ vom 4.2.2025 vor, wonach diese bestätigen, dass der Bf ab 15.3.2025 in ihrem Unternehmen wieder beschäftigt wird.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 2.1.2025 auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe abgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

Dass der Bf die festgestellten Beträge von der B__ überwiesen erhalten hat, ergibt sich unzweifelhaft aus den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Abweisung seines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Die Abweisung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass der Bf in den Monaten Jänner und Februar 2025 Einkommen

erhalten hat, das den anzuwendenden Richtsatz jeweils übersteigt und somit keine soziale Notlage vorliegt.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem zum Wiener Mindestsicherungsgesetz ergangenen Erkenntnis vom 18.07.2023, Ro 2021/10/0005, das im Wesentlichen auch auf die oberösterreichische Regelung anzuwenden ist, Folgendes ausgeführt:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe darauf hingewiesen, dass der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel ist, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.09.1994, 93/08/0001; 29.02.2018, Ra 2016/10/0055; 26.09.2019, Ra 2018/10/0199, mwN). Die Abgrenzung der Begriffe „Einkommen" und „Vermögen" ist in Zweifelsfällen anhand einer „Zuflussbetrachtung" durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so handelt es sich um Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnittes nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu (vgl. VwGH 25.05.2018, Ra 2017/10/0135; zum WMG vgl. VwGH 29.09.2022, Ra 2012/10/0039).
So hat der VwGH beispielsweise im Zusammenhang mit der Auszahlung einer Abfertigung ausgeführt, dass der zugeflossene Abfertigungsbetrag im Bedarfsmonat als Einkommen bei der Gewährung der Mindestsicherung zu berücksichtigen ist (vgl. neuerlich VwGH 26.09.2019, Ra 2018/10/0199). Vor dem Hintergrund der vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen (vgl. Rn 5) ist erkennbar, weshalb im vorliegenden Zusammenhang keine „Zuflussbetrachtung" im Sinne der zuvor dargestellten Judikatur stattzufinden hätte. Insbesondere vermag der vom Verwaltungsgericht herangezogene

Umstand, dass dem Antragsteller nur ein sehr kurzer Zeitraum zur Konsumation des März-Lohns (im März) zur Verfügung stand, nicht zu einer anderen Betrachtung führen. Somit ist aber auch nicht erkennbar, weshalb der am 31.03.2020 tatsächlich zugeflossene Lohn für den Monat März 2020 im Bedarfszeitraum (der gemäß § 3 Abs. 6 SHG frühestens mit dem Zeitpunkt der Antragstellung, die am 02.04.2020 erfolgte, beginnt) zugeflossen bzw. diesem zuzurechnen wäre und somit – wie vom Verwaltungsgericht angenommen – als im Bedarfszeitraum zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des WMG zu behandeln gewesen wäre. Da das Verwaltungsgericht mit der rechtlichen Beurteilung, es handle sich beim Lohn für den Monat März um Einkommen im Sinne des WMG, das auf die für April zustehende Mindestsicherung anzurechnen sei, somit die Rechtslage verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben."

Verfahrensgegenständlich hat der Bf am 16.12.2024 und am 16.1.2025 jeweils Überweisungen der B__ auf sein Giro-Konto erhalten. Die belangte Behörde hat die Überweisung vom 16.12.2024 für Jänner 2025 als Einkommen und die Überweisung vom 16.1.2025 als Einkommen für Februar 2025 angerechnet.

In Zusammenschau mit der dargestellten Judikatur erfolgte daher die Anrechnung der erhaltenen Beträge jeweils für den nächsten Monat zu Unrecht. Richtigerweise ist für den gegenständlich relevanten Monat Jänner 2025 die Überweisung vom 16.1.2025 in der Höhe von 5.480,30 Euro als Einkommen für Jänner 2025 anzurechnen. Insgesamt ändert dies nichts an der Berechnung für den Monat Jänner 2025 und hat sich der Bf im Monat Jänner 2025 in keiner sozialen Notlage befunden.

Eine Prüfung durch die belangte Behörde, ob sich der Bf im Monat Februar 2025 in einer sozialen Notlage befunden hat bzw. ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe vorliegen ist demnach nicht erfolgt.

Im Hinblick darauf, dass der Bf eine Einstellungszusage der B__ vom 4.2.2025 vorgelegt hat, wonach er ab 15.3.2025 wieder im Unternehmen beschäftigt wird, wird im konkreten Einzelfall auch zu prüfen sein, ob sich der Bf im Monat März 2025 in einer finanziellen Notlage befunden hat.

Für die Beurteilung sind jedenfalls weitere Ermittlungen erforderlich. Insbesondere wird die Vorlage von Kontoauszügen für die Monate Februar 2025 und März 2025 sowie die Vorlage einer Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Bank-produkte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) erforderlich sein. Zudem ist den Kontoauszügen aus dem Jahr 2024 zu entnehmen, dass Geldbeträge von „Revolut" an das Girokonto des Bf überwiesen werden. Es wird somit auch die Vorlage einer Finanzproduktübersicht von der C__ samt Kontoauszügen der letzten 6 Monate bis inklusive März 2025 mit Kontostand und Verwendungszweck erforderlich und diese von der belangten Behörde vorzuschreiben sein.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie bereits ausgeführt, hat die belangte Behörde keine Ermittlungen dahingehend durchgeführt, ob sich der Bf im Februar 2025 in einer sozialen Notlage befunden hat bzw. ob (darüber hinaus) die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe gegeben sind. Es ist daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine (neuerliche) inhaltliche Prüfung des Antrags durchzuführen und sind die erforderlichen weiteren Ermittlungen vorzunehmen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner